

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen
SCHUMANN, HOTEL RESTAURANTS & SPA - TEMPEL GmbH

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Veranstaltungsräume, Flächen oder sonstige Leistungen bestellt und zugesagt durch das Hotel sind.
2. Die Leistungserbringung erfolgt nur auf Grundlage der vorliegenden Hotel AGB. Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB des Hotels. Abweichende Bedingungen des Veranstalters werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.“
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume, Flächen usw. an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels.
4. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Das Hotel kann vom Veranstalter oder Dritten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

II. Preis, Leistung

1. Vereinbarte Preise und vereinbarte Leistungen des Hotels ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sofern die Bankettvereinbarung nicht bestätigt wurde, gelten die Preise der aktuellen Preisliste. Die Preise schließen Bedienungsgeld und die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm bestellten und in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen an Dritte.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluss die Mehrwertsteuer, so verändern sich der vereinbarten Preise entsprechend.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann das Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben. Desweiteren kann das Hotel bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen auch innerhalb von 4 Monaten Preisanpassungen prüfen („Härtefallklausel“). Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nachträglich Leistungen oder das Volumen der Leistung verändert und das Hotel zustimmt.

III. Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat dem Hotel die endgültige Teilnehmerzahl 10 Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Entstehende Abweichungen nach unten können nach dieser Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Die Garantie ist Basis der Abrechnung, Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis maximal 5 % vom Hotel akzeptiert, das insoweit einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleistet. Weitergehende Überschreitungen der Teilnehmerzahl bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels. Bei Überschreitung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
2. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen. In Sonderfällen kann darüber jedoch eine Vereinbarung mit dem Hotel getroffen werden, die der Schriftform bedarf. In diesen Fällen werden eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet. Bei Verstoß ist das Hotel berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 20,00 EUR/Person zu berechnen.
3. Veranstalter und Besteller haften für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Leistungen.
4. Soweit aufgrund der Durchführung der Veranstaltung Müll anfällt, wird dieser in angemessenen Umfang und soweit es sich um normalen Hausmüll handelt, vom Hotel entsorgt. Anfallender

Sondermüll oder nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Bautzen nicht mittels der normalen Abfallbeseitigung zu entsorgender Müll ist vom Veranstalter binnen 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung abzuholen und zu entsorgen, andernfalls ist das Hotel berechtigt, die Entsorgung selbst durchzuführen und die hieraus entstandenen Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.

5. Der Veranstalter/Besteller ist verpflichtet, dem Hotel unaufgefordert mitzuteilen, wenn die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung aufgrund ihres Inhalts oder Charakters geeignet sind, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Bei Verletzung dieser Pflicht ist das Hotel zum sofortigen Rücktritt berechtigt. (evtl. auf III.5 verweisen).
6. Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen, insbesondere Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, politischen oder religiösen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen, bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Hotels.
7. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass ab 24:00 Uhr die Lautstärke von Bands, DJ usw. auf ein annehmbares Maß zur Bewahrung der Nachtruhe für unsere Hotelgäste und benachbarten Anwohner zu reduzieren ist. Bei Überschreitung der Lautstärkevorgaben behält sich das Hotel vor, den Strom abzuschalten bzw. die Veranstaltung vorzeitig zu beenden. Etwaige Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

IV. Zahlung, Rechnungen des Hotels

1. Für Buchungen wird vom Hotel bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von 50% verlangt. Die Höhe der Vorauszahlung und der Zahlungstermin werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Wird die Vorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Stornopauschalen zu verlangen.
2. Die Rechnungserstellung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach Veranstaltung. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen, falls das Hotel nicht einen höheren oder der Veranstalter einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist.
4. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Hotels, auch dann, wenn etwa aufgrund besonderer Vereinbarungen die Forderungen kreditieren und/oder aufgrund gesonderter Rechnungsstellung und Vereinbarungen erst später fällig werden.
5. Rückvergütungen oder Erstattungen nicht in Anspruch genommener Leistungen sind nicht möglich.
6. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt, Abbestellung, Stornierung durch den Veranstalter

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel abgeschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Hotels oder einer von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall Leistungsverzuges des Hotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.

3. Dem Hotel steht es frei, den ihm entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Die Pauschalen beruhen auf branchenüblichen Erfahrungswerten. Die Pauschalen beruhen auf dem entgangenen Umsatz abzüglich ersparter Aufwendungen gemäß § 649 BGB.

Der Kunde ist dann verpflichtet folgende pauschalierte Rücktrittsgebühren zu entrichten:

- bis 6 Monate vor Veranstaltung 50 % der beauftragten Leistungen
- bis 3 Monate vor Veranstaltung 75 % der beauftragten Leistungen
- ab 1 Monat vor Veranstaltung 100 % der beauftragten Leistungen

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

VI. Rücktritt durch das Hotel

1. Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:
 - a) angeforderte Vorauszahlungen nicht zeitgerecht eingehen.
 - b) Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretbaren Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen.
 - c) Ein Verstoß gegen Ziffer III.5 vorliegt. Das Hotel ist in diesem Fall auch berechtigt, die Veranstaltung abzusagen.
 - d) Das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung, namentlich die im Hotel vorgesehene Veranstaltung, den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes, die Sicherheit und/oder oder geeignet sind, in sozialen Medien, Presse oder Online-Bewertungen dem Ruf des Hauses zu schaden. Der Veranstalter haftet für rufschädigendes Verhalten seiner Gäste.
 - e) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden.
2. Wurde mit dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung über dessen Rücktrittsrecht bis zu einem bestimmten Termin getroffen, so ist das Hotel in der Zeit bis zu diesem Termin zum Rücktritt berechtigt, sofern Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
3. Das Hotel hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts durch das Hotel steht dem Kunden kein Ersatzanspruch oder sonstiger Anspruch gegen das Hotel zu. Das Hotel ist im Fall des Rücktritts berechtigt, dem Veranstalter sämtliche mit dem Rücktritt verbundenen internen Aufwände pauschal mit 10% des entgangenen Umsatzes zusätzlich zu berechnen.

VII. Haftung

1. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eventuelle Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dies dem Hotel anzeigt (§703 BGB).
2. Veranstalter/Besteller ist verpflichtet, die mitgebrachten Gegenstände - z.B. Ausstellungsgegenstände- sachgerecht zu versichern.
3. Der Veranstalter/Besteller hat für den Verlust oder Beschädigungen am Hoteleigentum oder Besitz, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, ebenso ein zu stehen, wie für Verlust und Beschädigungen, die er selbst verursacht hat.
4. Die Haftung des Hotels beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl Dritter. Eine Haftung für deren Leistungen ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet gesamtschuldnerisch mit von ihm beauftragten Dritten für etwaige Schäden am Hoteleigentum.

5. Das Hotel haftet nicht für Unfälle bei Freizeitprogrammen jeder Art, es sei denn, das Hotel handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

VIII. Sonstiges

1. Auskünfte werden nach besten Gewissen erteilt. Hier sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
2. Fundsachen werden nur auf Anfrage nachgesandt. Sie werden im Hotel 6 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände, die einen ersichtlichen Wert haben, dem lokalen Fundbüro übergeben, ansonsten vernichtet oder entsorgt.
3. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste behandelt das Hotel mit größtmöglicher Sorgfalt. Die Aufbewahrung und Nachsendung werden gegen Kostenerstattung und auf ausdrücklichen Wunsch übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

IX. Nichtraucher in Hotelzimmern

1. Unsere Hotelzimmer (ausgenommen die GENUSS-Suite) sind sämtliche Nichtraucherzimmer. Es ist daher ausdrücklich untersagt, sowohl in Flurbereichen des Hotels als auch in den Hotelzimmern nebst angeschlossenen Bad-, Dusch- und Toilettenräumen etc. zu rauchen. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot ist das Hotel berechtigt, dem Kunden eine Reinigungspauschale in Höhe des einfachen Übernachtungspreises zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Hotel der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sie werden erst wirksam, wenn sie vom Hotel schriftlich bestätigt werden. Gleiches gilt entsprechend auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Erfüllungsort ist Schirgiswalde- Kirschau und Gerichtstand Bautzen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.